

03.11.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/269

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN -
a) Nachkalkulation 2016 und Kalkulation 2017 (Fortschreibung) und 2018
b) 11. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die
Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.1985 - Gebührensatz für
Grundstücksabwasseranlagen**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	23.11.2017 -							
Verwaltungsausschuss	04.12.2017 -							
Rat	07.12.2017 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat nimmt die Nachkalkulation 2016, die Fortschreibung zur Kalkulation 2017 sowie die Kalkulation 2018 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte „11. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 07.11.1985 - Gebührensatz für Grundstücksabwasseranlagen“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.

Anlass und Ziele

Gemeinden sind gemäß § 1 NKAG berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, welche u.a. nach den Vorgaben des § 5 NKAG zu ermitteln sind. Diese Ermittlung ist Gegenstand der Beschlussvorlage einschließlich der erforderlichen Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2017/2018			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

1. Allgemeines

Mit dieser Drucksache wird die Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebs Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. – ABN – vorgelegt.

Für die Gebührenkalkulation sind der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2016 (**Anlage 1**) sowie Kostenträgerrechnungen bzw. Kalkulationen für die Jahre 2017 und 2018 beigefügt. Die Methodik ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Kosten wurden im Wesentlichen aus den kaufmännischen Buchungsdaten übernommen. Es wird gebeten, wirtschaftliche Details den handelsrechtlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu entnehmen.

Die Abschreibungen werden mit der bei den Städtetzen eingesetzten Software errechnet.

Die kalkulatorische Verzinsung ergibt sich aus nachstehendem Schema, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Eröffnungsbilanz erstellt hat, als gebührenrechtlich geboten angesehen wird.

1. hist. Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens	
a. Immaterielle Vermögensgegenstände und <u>Sachanlagen gem. Anlagenbuchhaltung</u>	109.577.294,00 EUR
Zwischensumme Anlagevermögen	109.577.294,00 EUR
2. Abzugskapital	
a. ./.. kumulierte Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorjahre unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Sonderabschreibungen bis zum Jahr 2015	-53.343.265,11 EUR
b. ./.. Zuschüsse	-20.753.879,17 EUR
c. ./.. Erhaltene Beiträge (in der vollen ursprünglichen Höhe bis max. zur vollständigen Auflösung)	-29.180.571,03 EUR
d. <u>./.. Zu verzinsende Überschüsse aus AfA</u>	-0,00 EUR
Zwischensumme Abzugskapital	-103.277.715,31 EUR
3. Betriebsnotwendiges Kapital	6.299.578,69 EUR
4. Kalkulatorische Verzinsung (3,5 %)	<u>220.485,25 EUR</u>

Unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Zinsergebnisses (Zinsaufwand von 0,00 EUR abzgl. Zinsertrag von 5.833,30 EUR) i.H.v. -5.833,30 EUR ergibt sich ein Überschussanteil gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO von 220.485,25 EUR.

2. Kostenträgerrechnung und Kalkulationen

Die Daten für die Nachkalkulationen 2016 basieren auf dem BAB. Grundlage für den BAB wiederum ist die von den Städtetzen geführte kaufmännische Finanzbuchhaltung gemäß Betriebsführungsvertrag.

Gesamtkostenermittlung - Grundlage für die Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses 2017 als auch für die Kalkulation 2018 sind die den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Nachträge entnommenen gebührenrelevanten Plankosten. Die im BAB dargestellten Kostenartengruppen finden sich entsprechend in den Wirtschaftsplänen des ABN wieder; die Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten basiert auf dem gebührenrechtlichen Teil der Anlagenbuchhaltung.

Eine nach Kostenträgern getrennte Kostenermittlung für die Planjahre ist nicht möglich, da die endgültigen Summen der einzelnen Kostenarten wegen der Umlagen der Allgemeinen Kostenstellen erst aus dem jeweiligen BAB (Nachkalkulation) ersichtlich werden.

Kostenaufteilung - Die Aufteilung der Plankosten auf die Kostenträger erfolgte im Verhältnis der tatsächlichen Kosten des Berichts-/Nachkalkulationsjahrs (hier 2016) oder abweichend in einem zu erwartenden Verhältnis und ist der Kostenermittlung (**Anlage 2**) sowie den Kalkulationen zu entnehmen. Aufgrund der schwankenden Mengen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind genaue Kalkulationen äußerst schwierig. Einzig relativ feststehende Größe sind die Klär- und Schlammbehandlungskosten, die für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw.

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wegen ungleich höherer Schadstoffgehalte/Schmutzfrachten mit sogenannten Konzentrationsfaktoren (Fäkalschlamm 14,32; Abwasser aus Gruben 1,5) multipliziert werden. Diese Kosten sind abhängig von den anfallenden Mengen. Die Transportentgelte widerspiegeln die im Rahmen des Abfuhrplans transportierten Abwassermengen.

Mengenfestlegung - Die zu erwartenden Kostenträger-Mengen können für die zu kalkulierenden Zeiträume nur geschätzt werden.

- Im **SW-Bereich** sind das die voraussichtlich zu veranlagenden Kubikmeter Schmutzwasser
- Im **NW-Bereich** sind dies die zu entwässernden Grundstückseinheiten (GE). Nachfolgende Erläuterung basiert auf den gültigen Preisen und abgerechneten Mengen des Nachkalkulationsjahres 2016. Für eine vereinfachend angenommene Kategorie „bis 200 m² zu entwässernde Fläche“ beträgt die satzungsmäßige Jahresgebühr 39,60 EUR pro Jahr. Beispielsweise bedeutet der Wert von 12.555 GE, dass sich die in 2016 tatsächlich eingenommenen Erlöse aus der NW-Gebühr ergeben würden, wenn sich in Neustadt a. Rbge. 12.555 Grundstücke befänden, welche sämtlich eine zu entwässernde Fläche unter 200 m² aufweisen würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Realität durchaus Grundstücke gibt, welche über mehr als 200 m² zu entwässernde Fläche verfügen. Diese werden gemäß der Abwasserabgabensatzung für die ersten 200 m² mit einer Gebühr von 39,60 EUR pro Jahr abgerechnet. Für darüber hinausgehende Flächenanteile wird zusätzlich eine Gebühr von 19,80 EUR pro Jahr je angefangene 100 m² abgerechnet.

- Im **Fäkalschlamm-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Fäkalschlamm
- Im **Abwasser-aus-Gruben-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Abwasser.

Tabelle Kostenträger-Zeitreihen mit jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr

Jahr	Abwassermengen in cbm		Grundstückseinheiten in GE		Fäkalschlamm		Abwasser aus Gruben	
	cbm	+/- Vorjahr	GE	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr
2005	1.967.222	-1,42%	11.926	1,94%	391,5	17,39%	427,5	3,51%
2006	1.996.070	1,47%	11.872	-0,45%	296,0	-24,39%	477,0	11,58%
2007	1.882.625	-5,68%	12.049	1,49%	174,0	-41,22%	390,0	-18,24%
2008	1.893.689	0,59%	11.926	-1,02%	245,5	41,09%	572,2	46,72%
2009	1.905.046	0,60%	11.956	0,25%	244,7	-0,32%	417,5	-27,04%
2010	1.896.027	-0,47%	11.985	0,24%	223,6	-8,62%	414,5	-0,72%
2011	1.904.666	0,46%	12.070	0,71%	147,0	-34,26%	620,2	49,62%
2012	1.909.763	0,27%	12.189	0,99%	210,9	43,45%	909,5	46,66%
2013	1.890.463	-1,01%	12.188	-0,01%	165,5	-21,54%	278,5	-69,38%
2014	1.892.548	0,11%	12.257	0,57%	131,2	-20,73%	291,5	4,67%
2015	1.926.669	1,80%	12.360	0,84%	173,4	32,23%	246,0	-15,61%
2016	1.983.654	2,96%	12.555	1,58%	197,1	13,64%	287,0	16,67%
2017	1.950.000	-1,70%	12.600	0,36%	197,0	-0,04%	275,0	-4,18%
2018	1.950.000	0,00%	12.650	0,40%	197,0	0,00%	275,0	0,00%

Quelle: ABN Ist-Zahlen bis 2016; für 2017 und 2018 sind die Soll-Zahlen gemäß Wirtschaftsplan eingesetzt

Erlösermittlung - Die voraussichtlichen Erlöse wurden folgendermaßen ermittelt:

SW-Gebührenerlös = Soll-Menge in cbm x (geltender Gebührensatz + durchschnittlicher Verschmutzungszuschlag)

NW-Gebührenerlös = Soll-Menge in GE x geltender Gebührensatz

Fäkalschlamm-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Abwasser-aus-Gruben-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Ergebnis - Aus der Summe der Erlöse abzüglich Gesamtkosten errechnet sich das voraussichtliche Ergebnis für die kalkulierte Abrechnungsperiode.

3. Gebührenanpassung

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Gebührensätze werden vorgeschlagen.

Mit Abschluss der Nachkalkulation für das Geschäftsjahr 2016 erzielt der **SW-Bereich** bei einem Gebührensatz von 2,50 EUR und der außergewöhnlich hohen Schmutzwassermengen einen kumulierten Überschuss von 254.781 EUR. Die vorliegende Kalkulation für 2017 zeigt, dass sich bei gleichbleibendem Gebührensatz und einer zu erwartenden Menge der Überschuss deutlich auf 176.204 EUR reduziert und in 2018 aufgrund der stark gestiegenen Kosten (2,78 EUR pro Kubikmeter) bereits ein Defizit von 234.624 EUR entsteht. Aufgrund des aktuell noch bestehenden Überschusses schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz für 2018 noch beizubehalten.

In der vorliegenden Nachkalkulation 2016 für den **NW-Bereich** hat sich das Defizit weiter auf 116.801 EUR erhöht. Ab dem 01.01.2017 wurde die Gebühr wieder auf ein normales Niveau angehoben. Dadurch reduziert sich das Defizit in 2017 auf 96.331 EUR und in 2018 auf 94.952 EUR. Aktuell schlägt die Betriebsleitung vor, den derzeitigen Gebührensatz beizubehalten.

Die Nachkalkulation 2016 für den Bereich **Fäkalschlamm** zeigt, dass sich das Defizit weiterhin nur sehr langsam abbaut. Aufgrund der steigenden Kosten ist eine Gebührenerhöhung unausweichlich. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den derzeitigen Gebührensatz auf 60,00 EUR anzuheben.

Die Nachkalkulation 2016 für den Bereich **Abwasser aus Gruben** zeigt, dass aufgrund der in 2012 beschlossenen Gebührenanpassung sich das Defizit voraussichtlich nach der Kalkulation 2017 vollständig ausgeglichen hat. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den Gebührensatz weiter auf 40,00 EUR zu senken.

Tabelle Gebühren-Sätze

Jahr	SW-Bereich EUR/cbm	NW-Bereich EUR/GE	Fäkalschlamm EUR/cbm	Abwasser aus Gruben EUR/cbm
2005	2,40	42,00	50,00	40,00
2006	2,50	42,00	50,00	40,00
2007	2,50	42,00	50,00	40,00

2008	2,50	48,00	50,00	40,00
2009	2,50	48,00	50,00	40,00
2010	2,50	48,00	50,00	40,00
2011	2,50	48,00	50,00	40,00
2012	2,50	48,00	50,00	40,00
2013	2,50	39,60	50,00	80,00
2014	2,50	39,60	50,00	80,00
2015	2,50	39,60	50,00	80,00
2016	2,50	39,60	50,00	80,00
2017	2,50	46,80	50,00	60,00
2018	2,50	46,80	60,00	40,00

In den **Anlagen 1, 2 und 3** sind der Betriebsabrechnungsbogen, die Kalkulationsgrundlagen und die Gebührenermittlungen für die einzelnen Bereiche dargestellt.

Die Betriebsleitung bittet, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit beim Eigenbetrieb zu erhalten. Die vorliegende Gebührenkalkulation gibt einen Überblick über die Ermittlung der Gebühren gemäß NKAG und stellt darüber hinaus die Entwicklung im ABN dar.

Auswirkungen auf den Haushalt

So geht es weiter

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat werden die beschlossenen Gebühren aus der Kalkulation des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. zur Anwendung gebracht. Dies geschieht durch formelle Änderung und Bekanntgabe oder Fortwirkung der jeweiligen Gebührensatzung.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

Anlagen

Einzelnachweise zur Gebührenkalkulation